



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 3. März 1971 | Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
31.1.71	Anordnung über die Inkraftsetzung neuer Preise für bestimmte Konsumgüter und Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse, für die neue Preise in Kraft treten — Inkraftsetzungspreisordnung —	225
11.2.71	Anordnung Nr. 4 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	228

**Anordnung
über die Inkraftsetzung neuer Preise
für bestimmte Konsumgüter
und Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse,
für die neue Preise in Kraft treten
— Inkraftsetzungspreisordnung —
vom 31. Januar 1971**

I.

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 1

- (1) Mit dieser Anordnung werden die in der Anlage genannten Sonderpreisdienste in Kraft gesetzt.²
- (2) Ab 1. Februar 1971, 0.00 Uhr, sind die in diesen Sonderpreisdiensten festgelegten Einzelhandelsverkaufspreise, Großhandelsabgabepreise, Industrieabgabepreise/Importabgabepreise und Handelsspannen für die in diesen Bestimmungen genannten Warengruppen, Sortimente und Einzelerzeugnisse verbindlich anzuwenden.
- (3) Soweit in den Sonderpreisdiensten gemäß Abs. 1 die neuen Großhandelsabgabepreise und neuen Industrieabgabepreise nicht genannt sind, errechnen sich diese durch Abzug der Einzelhandels- bzw. Gesamthandelsspanne von den festgelegten neuen Einzelhandelsverkaufspreisen. Im übrigen gelten die in den Sonderpreisdiensten festgelegten spezifischen Preiserechnungsverfahren und Bestimmungen.
- (4) Entsprechend den Bestimmungen der Sonderpreisdienste werden die neuen Preise und Handelsspannen ab dem Stichtag der Preisveränderung für alle Lieferer (Hersteller und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsbetriebe) und gegenüber allen Abnehmern wirksam. Soweit die neuen Preise und Handelsspannen für be-

stimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht anzuwenden sind, ist dies in den Sonderpreisdiensten gesondert geregelt.

II.

Aufnahme und Umbewertung der Bestände

§ 2

- (1) Am Stichtag der Preisveränderung, 1. Februar 1971, 0.00 Uhr, sind im gesamten Groß- und Einzelhandel einschließlich Gaststätten, Kantinen, Betriebsverkaufsstellen usw. aller Eigentumsformen die Bestände aufzunehmen und auf die neuen Preise umzubewerten.
- (2) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist grundsätzlich so abzuschließen, daß die Handelsbetriebe am Stichtag ab Verkaufsbeginn auch verkaufsbereit sind.
- (3) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände gewährleisten. Die Aufnahme der Bestände hat körperlich zu erfolgen.
- (4) Die Differenzen aus der Bestandsumbewertung werden vergütet bzw. sind abzuführen.
- (5) Die Abführung der Preisdifferenzen hat bis zum 28. Februar 1971 an den örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugunsten des Kontos auf das durch die Betriebe Lohnsteuer- und SV-Abführungen gezahlt werden, zu erfolgen. Im konstanten Text des Überweisungsauftrages ist als codierter Zahlungsgrund anzugeben:

Code-Nr. 213.

Im variablen Text des Überweisungsauftrages ist als codierter Zahlungsgrund anzugeben:

Code-Nr. 561.